



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 128-130)**

Titel **Bundesrathsbeschluß; betreffend Uebertragung der Eisenbahnkonzession Zürich–Richtersweil und Richtersweil–Reichenburg.**

Ordnungsnummer

Datum 13.01.1873

[S. 128] Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht:

1) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Zürich vom 30. November 1872, beziehungsweise eines Beschlusses des zürcherischen Kantonsrathes vom 21. November 1872, betreffend Uebertragung der dem Zentralkomite für die linksufrige Zürichseebahn für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Zürich bis zur Kantonsgrenze bei Richtersweil ertheilten, durch Bundesbeschluß vom 20. Juli 1871 genehmigten Konzession an die schweizerische Nordostbahngesellschaft, und theilweise Abänderung dieser Konzession;

2) einer Zuschrift der Regierung des Kantons Schwyz vom 30. November 1872, betreffend Uebertragung der dem gleichen Komite für die Fortsetzung obgenannter Bahn von der zürcherisch-schwyzzerischen Grenze bis zur schwyzerisch-glarnerischen Kantonsgrenze ertheilten, durch Bundesbeschluß vom 1. Februar 1872 genehmigten Konzession;

in Anwendung der dem Bundesrathe durch Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1872 ertheilten Vollmacht, // [S. 129]

beschließt:

1) Von der Uebertragung der genannten beiden Konzessionen an die schweizerische Nordostbahngesellschaft wird Vormerkung genommen und den damit verbundenen Konzessionsabänderungen die Genehmigung des Bundes ertheilt, mit dem Vorbehalte jedoch, daß diese Genehmigung der Entscheidung über die Fortsetzung auf St. Gallergebiet, resp. der Entscheidung über die Anschlüsse und Einmündungsfrage bei der Ziegelbrücke unpräjudizirlich sein solle.

2) Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 1. Februar 1872, betreffend Genehmigung der Konzession für die linksufrige Zürichseebahn auf Schwyzergebiet, für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises festgesetzte Frist wird bis zum 20. Heumonath 1873 verlängert.

3) Alle übrigen Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 4. Juli 1871 und 1. Februar 1872 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.



Bern, den 13. Jenner 1873.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß. // [S. 130]

Der Regierungsrath des Kantons Zürich,
nach Einsicht vorstehenden Bundesrathsbeschlusses,
verordnet:

Es soll dieser Beschluß in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 18. Jenner 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]